

## **REGLEMENT**

### **FÜR DIE CORPORATE GOVERNANCE DER BVZ HOLDING AG**

#### **Art. 1      Zweck**

1 Die BVZ Holding AG („BVZ“) sowie sämtliche zur Gruppe gehörenden Gesellschaften mit einheitlicher Leitung („BVZ Gruppe“) werden nach anerkannten Grundsätzen der Corporate Governance geführt. Der Verwaltungsrat hat ein entsprechendes Konzept verabschiedet. Zahlreiche Grundsätze des Konzeptes haben in den Statuten und im Organisationsreglement ihren Niederschlag gefunden. Zur Kodifizierung weiterer Umsetzungsmodalitäten erlässt der Verwaltungsrat vorliegendes Reglement.

#### **Art. 2      Organisation**

- 1 Die Corporate Governance wird vom Verwaltungsrat wahrgenommen.
- 2 Der Verwaltungsrat kann die konkreten Aufgaben unter sich aufteilen oder ein Corporate Governance Committee einsetzen. Jedes Verwaltungsratsmitglied kann unter Berücksichtigung seiner Fachkenntnisse und Erfahrung eingesetzt werden.
- 3 Der Verwaltungsrat setzt sich mindestens einmal im Jahr an einer Sitzung mit den Aufgaben der Corporate Governance auseinander.
- 4 Die Corporate Governance Tätigkeit ist in den Verwaltungsrats-Protokollen und im Geschäftsbericht zu erwähnen.

#### **Art. 3      Direkte Auskunft**

1 Soweit es die Erfüllung ihrer Corporate Governance Aufgaben erfordert, haben die Mitglieder des Verwaltungsrates das Recht, notwendige Informationen und Auskünfte direkt bei der Geschäftsleitung der BVZ anzufordern und einzusehen. Die Geschäftsleitung hat die Pflicht, die angeforderten Auskünfte je nach Geschäft mit Zustimmung des Präsidenten zu erteilen.

#### **Art. 4      Börsenrechtliche Informationspflichten**

1 Die Koordinationsstelle (Art. 8) stellt Umsetzung und Einhaltung der Informationspflichten gemäss Corporate Governance Richtlinie und des Kotierungsreglements (Art. 64 ff.) der Schweizer Börse SIX Swiss Exchange sicher.

## **Art. 5      Zusammensetzung des Verwaltungsrates**

1 Der Verwaltungsrat legt die Grundsätze für die Auswahl von Kandidaten zur Zuwahl in den Verwaltungsrat bzw. für die Wiederwahl fest und bereitet die Auswahl nach diesen Kriterien vor. Danach sollen Interessenkollisionen von Mitgliedern des Verwaltungsrates der BVZ sowie Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Managements der BVZ Gruppengesellschaften, namentlich der Aktiengesellschaft Matterhorn Gotthard Bahn („MGM“), der Matterhorn Gotthard Verkehrs AG („MGB“), der Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG („MGI“), der BVZ Asset Management AG („AMAG“) und der Gornergrat Bahn AG („GGB“) sowie der Funktion der Koordinationsstelle nach Art. 8 erkannt werden und es ist auf eine Lösung hinzuwirken, bei welcher Kollisionen oder deren negative Auswirkungen möglichst vermieden werden.

2 Die Mitglieder und der Sekretär des Verwaltungsrates sowie der Unternehmensleiter treten unaufgefordert in den Ausstand, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahe stehenden natürlichen oder juristischen Personen und Betrieben oder von Arbeitgebern berühren.

3 Die Nominations- und Entschädigungsaufgaben werden vom Nominierungs- und Entschädigungsausschuss übernommen.

4 Die mit den in diesem Artikel beschriebenen Aufgaben betrauten Verwaltungsratsmitglieder berichten dem Verwaltungsrat jeweils umgehend von bevorstehenden Wahlen in den Verwaltungsrat und von Besetzungen von Managementpositionen bei Gesellschaften der BVZ Gruppe.

## **Art. 6      Audit Aufgaben**

1 Der Verwaltungsrat organisiert das Rechnungswesens, die Interne Kontrolle, die Finanzkontrolle sowie die Finanzplanung. Er evaluiert eine geeignete externe Revisionsstelle und bewertet deren Arbeit.

2 Die Audit Aufgaben werden von einem Verwaltungsratsausschuss übernommen („Audit Committee“).

3 Der Verwaltungsratsausschuss pflegt den laufenden Kontakt mit Management, interner Finanzorganisation und externer Revisionsstelle. Im Besonderen beurteilt er:

- Die Leistungen der externen Revisionsstelle
- Unabhängigkeit der Revisionsstelle
- Erteilung von Sonderaufträgen an die externe Revisionsstelle
- Abklärung, ob das Entgelt an die externe Revisionsstelle gerechtfertigt ist, und ob neben dem Revisionshonorar noch weitere Honorare an die externe Revisionsstelle fließen

- Sicherstellung der laufenden Kommunikation zwischen externer Revisionsstelle und interner Finanzorganisation
- Besprechung der Revisionsergebnisse
- Besprechung der Semesterabschlüsse mit dem Management

4 Der Verwaltungsratsausschuss berichtet dem Verwaltungsrat zweimal jährlich über seine Tätigkeiten. Insbesondere unterrichtet er ihn über die Ergebnisse seiner periodischen Kontrollen und gibt eine eigene Bewertung der Semesterabschlüsse ab.

#### **Art. 7 Compliance & Risk Management**

1 Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Gesellschaft die anwendbaren rechtlichen Vorschriften einhält und die mit dem Betrieb einer Bahn verbundenen spezifischen Risiken weit möglichst reduziert werden.

2 Der Verwaltungsrat beurteilt, ob die von der BVZ einzuhaltenden gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften, insbesondere die Statuten, das Organisationsreglement, die Börsengesetzgebung, die Eisenbahngesetzgebung, das öffentliche Beschaffungsrecht, die Sozialversicherungsgesetzgebung, die Umweltgesetzgebung sowie die Vorschriften betreffend Arbeitssicherheit eingehalten sind.

3 Der Verwaltungsrat regelt bzw. überprüft folgende Aufgaben:

- Überprüfung, welche speziellen von der BVZ einzuhaltenden gesetzlichen Vorschriften erlassen sind und ob diese aufgrund von Stichprobenkontrollen eingehalten werden;
- Genehmigen der IKS-Grundsätze und Überwachen von deren Einhaltung;
- Jährliche Überprüfung, ob die fälligen Sozialversicherungs- und Steuerbeiträge (AHV, Pensionskasse, MWST etc.) bezahlt sind;
- Erstellung einer Liste mit den wichtigsten Risiken, die mit der Geschäftstätigkeit der BVZ verbunden sind;
- Bezeichnung von Personen, die für die Überwachung und Betreuung der erkannten Risiken verantwortlich sind („Risk Owners“);
- Besprechung mit den Risk Owners über Massnahmen, um die Risiken resp. ihre Auswirkungen auf ein verantwortbares Mass zu reduzieren;
- Beurteilung über die Versicherbarkeit nicht auszuschliessender Risiken;
- Periodische Kontrolle der erkannten Risiken.

## **Art. 8 Koordinationsstelle**

- 1 Der Verwaltungsrat bezeichnet eine Koordinationsstelle, welche die sich auf Grund des vorliegenden Reglementes ergebenden Aufgaben nach den Vorgaben des Verwaltungsrats koordiniert und für das Reporting sorgt.
- 2 Die Verantwortung für die Corporate Governance verbleibt jedoch beim Verwaltungsrat.

## **Art. 9 Öffentlichkeitsarbeit**

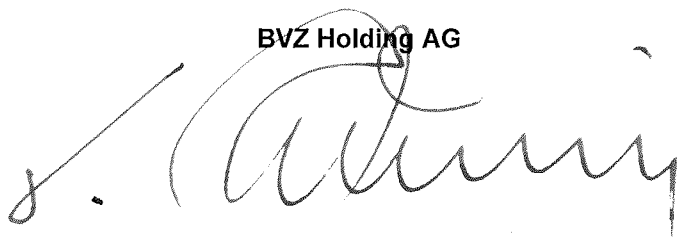
- 1 Der Verwaltungsrat regelt die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Beziehungsmanagement-Konzeptes und stellt den Kontakt mit den Aktionären sicher, bspw. durch Halbjahresberichte, durch eine Informationsplattform per Internet, durch regelmässige Besuche oder ähnliches. In diesem Zusammenhang kann der Verwaltungsrat das Corporate Governance Konzept oder Teile desselben der Öffentlichkeit zugänglich machen.
- 2 Die Umsetzung der börsen- und aktienrechtlichen Publizitätsvorschriften wird in einem separaten Publizitätsreglement geregelt. Das Publizitätsreglement wird vom Verwaltungsrat jährlich überprüft und soweit erforderlich angepasst.

\*\*\*

Genehmigt vom Verwaltungsrat der BVZ Holding AG an der Sitzung vom 10. März 2005 und in Kraft gesetzt per 1. Juli 2005.

Aktualisiert und vom Verwaltungsrat genehmigt am 20. November 2014.

**BVZ Holding AG**



Jean-Pierre Schmid  
Verwaltungsratspräsident



Fernando Lehner  
Vorsitzender der Geschäftsleitung